Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 35 (1962-1963)

Heft: 9

Artikel: Kind und Alkohol

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-851591

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kind und Alkohol

An dieser Stelle scheint mir die Frage angezeigt, wie sich das Kind gegenüber der narkotisierenden Wirkung des Alkohols verhalte. Man wäre geneigt, dieses Problem als bedeutungslos zu betrachten. Die tägliche Praxis belehrt uns aber vom Gegenteil.

Ganz allgemein müssen wir festhalten, daß der heranwachsende Organismus äußerst empfindlich ist gegenüber dem Alkohol. Die Empfindlichkeit ist ungleich größer als beim Erwachsenen. Als Richtlinie kann vielleicht die Tatsache dienen, daß ein Kind mit einem Blutalkoholgehalt von 0,5 Promille bereits bewußtlos wird, während der Erwachsene dann kaum recht angeheitert ist; er benötigt 6 mal so viel, nämlich 3–4 Promille, bis er bewußtlos wird. Ebenso wirkt eine Alkoholgabe von 3 g pro kg Körpergewicht beim Kinde, resp. 1–2 g/kg beim Säugling *tödlich*, während der Erwachsene 6–7 g/kg noch erträgt.

Die *akute Alkoholvergiftung*, also das, was wir beim Erwachsenen als Rausch bezeichnen, hat beim Kinde ein ganz anderes Gesicht. Es fehlt das Stadium der Euphorie, des Angeheitertseins. Das Kind fällt vielmehr vom wachen Zustand schlagartig in tiefe Betäubung, wenn ihm auch nur kleine Alkoholgaben verabreicht werden. Es hängt dies offenbar mit der Entwicklung des Gehirnes zusammen. Eine Euphorie kann erst eintreten, wenn das Gehirn (etwa im 14. Lebensjahr) in allen Teilen entwickelt ist. So zeigt der Jüngling von 18 Jahren bereits ein übermütiges Euphoriestadium, während das jüngere Kind ohne Vorzeichen bereits in tiefe Bewußtlosigkeit fallen würde.

Als Beisiel möge folgende Geschichte dienen: Es handelte sich um einen vierjährigen Knaben, der aus Versehen (wie man dem sagt, d. h. weil eben die Eltern getrunken hatten) ein Glas Anisette ausgetrunken hatte. Er fiel sofort in tiefe Betäubung. 4 Stunden später wurde ein Arzt zugezogen, weil das Kind immer noch bewußtlos war und auch noch Krämpfe bekam.

Was ist zu erwarten? Ein Glas Anisette enthält etwa 40 g reinen Alkohol; ein 4jähriger Knabe wiegt 16 kg. Er hatte also ziemlich genau 3 g/kg Alkohol erhalten. Damit befindet er sich auf alle Fälle in höchster Lebensgefahr.

Bei dem Kinde wurde sofort eine Magenspülung unternommen und die entsprechende Behandlung der Vergiftungserscheinungen eingeleitet. Während 48 Stunden blieb der Knabe bewußtlos, dann starb er.

Diese Geschichte stammt aus dem Jahre 1951. Ich könnte mit Leichtigkeit noch eine ganze Reihe analoger Vorkommnisse beschreiben, aus denen deutlich hervorgeht, welch geringe Alkoholmengen notwendig sind, um ein Kind an den Rand des Todes zu bringen.

Zum Glück kommt es nicht immer so weit. Viel zahlreicher sind die Fälle, in denen den Kindern zum Essen Wein oder ein anderes alkoholhaltiges Getränk in kleineren Mengen angeboten wird. Beim Schulkind haben Messungen gezeigt, daß schon kleinste Alkoholmengen (z. B. 10 g Alkohol = 1 Glas Wein) genügen, um die Schulleistung für mehrere Stunden herabzusetzen. Die Leistungsverschlechterung betrug in einigen Fällen 35 %. Wird diese Weinverabreichung über Tage und Wochen fortgesetzt, so kann es gar nicht anders sein, als daß die gesamte Leistung eines Schülers beträchtlich absinkt.

Auch *chronische Alkoholvergiftungen* beobachteten wir im Kindesalter. Dabei bilden sich alle Symptome aus, die wir vom erwachsenen Alkoholiker her kennen: im Vordergrund steht die Lebercirrhose; von ihr ausgehend Bauchwassersucht, Venenstauungen (besonders auch in der Gegend des Mageneinganges, wo sie dann zu tödlichen Blutungen führen können), Milzvergrößerung, Gelbsucht usw. Die beim Erwachsenen so tragischen geistigen Störungen treten beim Kinde naturgemäß noch zurück. Ein gewichtiger Unterschied gegenüber dem Erwachsenen besteht ferner darin, daß auch hier das Kind ungleich empfindlicher ist gegenüber ständigen kleinen Alkoholgaben. Je jünger das Kind ist, desto größer ist natürlich die Empfindlichkeit. Bis der Alkohol den Körper ruiniert hat, braucht es beim Erwachsenen mehrere Jahre, beim Kinde einige Monate, bei ganz kleinen Kindern aber nur einige Wochen. Auch hierzu ein Beispiel:

Es handelt sich um ein 10jähriges Mädchen, das offenbar nicht gerade blühend aussieht. Die Mutter weiß aber ein gutes Mittel und gibt dem Töchterchen jeden Tag etwas Mirabellenbranntwein, mit Wasser verdünnt. Das geht so einige Monate. Das Kind sieht nun eher noch schlechter aus. Man gibt daher zum Essen jeweils etwas Wein (Rotwein natürlich, weil dieser so schön rotes Blut macht). Weil sich das Kind aber ernstlich krank fühlt und der gewöhnliche Wein nichts geholfen hat, wird er durch Champagner ersetzt.

Nun sieht das Kind blaß und etwas gelblich aus. Sein Bauch ist groß und gequollen. Auch in den Beinen hat sich Wasser gesammelt. Der endlich zugezogene Arzt stellt fest, daß die Leber bis zum Nabel reicht (also fast verdoppelt ist) und sich hart anfühlt. Ferner findet er eine große Milz und alle Symptome einer Bauchwassersucht. Natürlich besteht jetzt kein Zweifel mehr, daß es sich um eine alkoholische Lebercirrhose mit all ihren Begleiterscheinungen handelt. Das 10jährige Mädchen müssen wir bereits als schweren Alkoholiker betrachten. Die Eltern sind ob dieser Zumutung empört und nehmen das Kind wieder nach Hause, wo es noch am gleichen Tage an einer «Magenblutung» stirbt. Die ganze Leidenszeit hatte nur ein paar Monate gedauert. Diese Geschichte stammt aus dem Jahre 1949.

Damit dürfte, glaube ich, zur Genüge bewiesen sein, daß mit Alkohol im jugendlichen Alter nicht zu spaßen ist. Ihn als Medikament zu gebrauchen, z. B. um die Säuglinge zum Schlafen zu bringen, ist ein Spiel mit dem Tode.

Schulgemeinde Näfels

Auf Beginn des Schuljahres 1963/64 sind an unserer Schule zwei

Sekundarlehrstellen
sprachlich-historischer Richtung

zu besetzen. – Besoldung: die gesetzliche, zuzüglich Gemeindezulage. Die Wahl kann sofort vom Schulrat getroffen werden. Bewerber oder Bewerberinnen wollen ihre Anmeldung mit den üblichen Unterlagen bis 15. Dezember 1962 an Herrn Schulpräsident Richard Galli, Näfels GL, Tel. 058 4 45 58, richten, der zu jeder gewünschten Auskunft gerne bereit ist. **Der Schulrat**

Primarschule Aesch BL

Wir schaffen auf Beginn des Schuljahres 1963/64 eine **Hilfsklasse** und suchen zur Führung derselben eine geeignete

Lehrkraft

auf diesen Termin. Wir würden auch Bewerbungen von Kandidaten in Betracht ziehen, die den Spezialkurs noch nicht absolviert haben, aber gewillt wären, ihn zu besuchen.

Offerten mit allen Unterlagen sind bis zum 7. Januar 1963 erbeten an Herrn Dr. med. Hans Heller, Präsident der Primarschulpflege, Aesch (Basel-Land).

Genossenschaft Taubstummenhilfe Zürich

sucht auf Frühjahr 1963 einen

Schulleiter

an ihre Oberschule für begabte Gehörlose in Zürich.

Voraussetzungen: Sekundar- oder Reallehrerpatent, Interesse an heilpädagogischen Fragen, Freude am selbständigen Aufbau einer neuartigen Schule.

Die besonderen Kenntnisse des Taubstummenunterrichtes können in der praktischen Schularbeit und in Kursen des Heilpädagogischen Seminars erworben werden.

Besoldung und Versicherung richten sich nach den stadtzürcherischen Verhältnissen (16 764 bis 22 284 Fr.). Weitere Auskunft erteilt gerne:

Direktion der Kantonalen Taubstummenanstalt, Frohalpstrasse 78, Zürich 2/38, Telephon 051 45 10 22.

Gewerbeschule der Stadt Zürich

Auf Beginn des Schuljahres 1963/64, mit Amtsantritt am 23. April 1963, sind an der Abteilung Verkaufspersonal folgende

hauptamtliche Lehrstellen

(Lehrer oder Lehrerin)

zu besetzen:

a) **Eine Lehrstelle für geschäftskundliche Fächer**
b) **Eine Lehrstelle für Französisch**

Die Unterrichtstätigkeit umfasst die Fächer

a) Deutsch und Korrespondenz, Rechnen, Buchführung, Staats- und Wirtschaftskunde, Verkaufskunde
b) Französisch (evtl. zusätzlich Englisch oder Italienisch)

Anforderungen

a) Handelsdiplom oder gleichwertige Ausbildung
b) Diplom für höheres Lehramt oder Fachlehrerdiplom, evtl. Sekundarlehrerpatent sprachlicher Richtung

Mit der Wahl ist die Verpflichtung zur Absolvierung eines Praktikums im Detailhandel verbunden, sofern diese Verpflichtung nicht schon erfüllt ist.

Anstellungsverhältnis

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl beträgt für Lehrer 28, für Lehrerinnen 25. Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung und die Anrechnung bisheriger Tätigkeit sind durch Verordnung geregelt.

Besoldung

Lehrer Fr. 18 960.– bis Fr. 25 020.–. Lehrerinnen Fr. 16 980.– bis Fr. 22 440.–; Kinderzulage 300 Fr. pro Kind und Jahr.

Anmeldungen

Anmeldungen sind mit der Anschrift «Lehrstelle an der Abteilung Verkaufspersonal» **bis 20. Dezember 1962** dem **Vorstand des Schulamtes, Postfach Zürich 23,** einzureichen. Der handschriftlichen Bewerbung sind beizulegen: Genaue Angaben der Personalien, Darstellung des Bildungsganges und der bisherigen Tätigkeit, Studienausweise, Diplom, Foto und Zeugnisse.

Auskunft erteilt am Mittwoch, 18–19 Uhr, oder nach Vereinbarung Telephon 25 74 02, Vorsteher Dr. O. Müller, Lagerstr. 41, Juventus Zi 234.

Der Direktor